

V c
4438^{ca}



H. B.



H. 34, 54

V c
4438a

Abdruck

Der Kayserl: Majest:
FERDINANDI III.

publicirtes Edict, die genera-
lem Amnistiam betreffend.

16



41



BIBLIOTHEK
PONICKAVIA

Cum licentiâ Sac: Cæs: Majest:

Erstlich

Gedruckt in der Kayserlichen Freyen Reichsstat
Regenspurg/bey Christoff Fischer.



Wir Ferdinand der Dritte
von Gottes Gnaden / Erwähl-
ter Römischer Kayser / zu allen Zeiten /
Mehrere des Reichs / in Germanien / zu Hungarn /
Böheimb / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien etc.
König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / zu Brabant / zu
Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober : vnd
Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil : Römischen
Reichs zu Burgaw / zu Mähren / Ober : vnd Nieder Lausnitz / Gefürster
Grafe zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg vnd zu Görz / Land-
graf in Elsäß / Herz auff der Windischen Marck / zu Portenaw / vnd zu Sa-
lins / etc.

Entbieten vnd fügen allen vnd jeden / Unsern vnd des Heiligen Reichs
Chur : Fürsten vnd Ständen / was Stands / Würden vnd Wesens die
seynd / hiermit zu wissen / vnd ist Ihnen sambt vnd sonders hievor / vnd ohne
das selbstn gnugsamb bekandt / wie hoch / sehr enferig vnd sorgfältig / Un-
ser Hochgeehrtister geliebster Herr Vatter vnd Vorfahrer am Reich / wen-
land Herz Ferdinand der Ander / Römischer Kayser / Christmildester Ge-
dächtnuß / die ganze Zeit seiner Kayserlichen Regierung / sich bemühet / vnd
Ihme angelegen seyn lassen / damit die / vor vielen / vnd über die zwainzig
Jahr / entstandene Vnrube vnd Kriegsempörung im Heiligen Reich / ein-
gerissenes Mißtrawen / auch darauff erfolgte innerliche Trennung / durch
verlehnung des Allmächtigen Beystands / wider möchte gestillet / auffgehelt /
vnd Sie die Chur : Fürsten vnd Ständ in guten sichern Friedenstand ge-
setzt werden ; Wie dann Höchstgedachter Unser Herz Vatter vnd Vor-
fahrer / solcher seiner Friedfertigen intension so lang beständiglich nachge-
setzt / biß der zu Prag / zwischen Ihrer Mayest : vnd L : vnd dem Durchleuch-
tigen / Hochgebornen / Johann Georgen / Herzogen zu Sachsen / Gölch / Ele-
ve vnd Berg / Landgrafen in Düringen / Marggrafen zu Meissen / Ober : vnd
Nieder Lausnitz / vnd Burggrafen zu Magdenburg / des Heiligen Römi-
schen Reichs Erzmarshalchen / Unserm lieben Oheimb vnd Churfürsten /
den letzten May / im verwichenen Sechzehenhundert Fünff vnd Drenssig-
sten Jahr / abgehandelter Friedensschluß gemacht / vnd solcher von des Hei-
ligen Reichs Chur : auch den mehrern Fürsten vnd Ständen angenommen
wor

worden ist. Nach dem aber bishero ein oder ander Stand sich zu ermeldeten
Friedenschluß nicht beqvemen wollen / etliche aber mit gewissen Reservaten
vnd Conditionen darein an: vnd auffgenommen worden / Andere densel-
ben zwar angenommen / aber / deme zuwieder / sich seythero von newem mit
Vnsern vnd des Heiligen Reichs Feinden conjungirt haben; Wir aber
gleichwol ein: als den andern Weg Vnsers endliches Absehen vnd Ziehl zum
Frieden errreichen möchten / So haben Wir auff fleissiges vnd reiffes der
Sachen nachsinnen / den vorträglichsten / nechsten vnd rechten Weg zu seyn
befunden / daß hierüber / vnd aller darvon dependirender Wolfahrt / des
Reichs / besser / füglicher / vnd mit mehrerm Bestand nicht / dann bey einer
allgemeinen Reichs Versammlung / mit Chur: Fürsten vnd Ständen / auch
mit ihrem Rath vnd Zuthun / gehandelt köndte werden / massen wir dann
zu solchem end / mit Vorwissen vnd Willen des Heiligen Reichs Churfür-
sten / auff den Sechs vnd Zwainzigsten Julii, des nechstverwichenen Sech-
zehenhundert vnd Bierzigisten Jahrs / eine allgemeine Reichs Versamb-
lung anhero in Vnsere vnd des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg ange-
setzet vnd außgeschrieben. Nach deme dann / bey Fortsetzung derselben /
vnd in deliberation deren in Vnsern Känserlichen Außschreiben angedeu-
ten / vnd in Vnserer darauff den Drenzehenden Septembris vor gedachten
Sechzehenhundert vnd Bierzigisten Jahrs beschehenen Proposition, wie-
derholtor Punkten in mehr gemeldter Chur: Fürsten vnd Stände / vnd
der abwesenden Rätthe / Pottschaften vnd Gesandten / gesambten Rath
einhelliglich dafür gehalten / vnd befunden worden / daß zu völliger Beru-
higung des Reichs / die Ertheilung vnd Publication einer general Amni-
stia, das dienlichste vnd schleinigste Mittel seye; Als haben Wir diesem
ihrem einmütigem Rath / vnd deme dabey angehängtem vnterthänigsten
Bitten gnädiglich deferiret, vnd Vns darauff nachfolgender massen er-
kläret. Erklären vns auch hiermit nochmahlen / so viel die Personen be-
trifft / welche in dieser general Amnistia begriffen seyn sollen / daß es mit den
Jenigen / welche Wir aus sonderbarer Känserlicher Clemenz vnd Milde /
allbereit schon völlig / vnd ohne einige angehengte condition, perdoniret,
vnd zu dem Jhrigen wieder kommen lassen / sein verbleiben habe; Am An-
dern / daß Wir den Jenigen / welche vom Pragerischen Frieden außgeschlos-
sen / vnd bishero weder zum Theil / noch völlig restituirt, auff Ihr aller vnter-
thänigste gesambt oder absonderliche schuldige accommodation den völli-
gen Känserlichen Perdon, in Känserlichen Gnaden dergestalt ertheilen /
vnd Sie / ohne einigen Entgelt / zu Land vnd Leuten / in Ecclesiasticis & Poli-
ticis,

ticis, vnd was darvon dependiret, Allodial vnd Feudal, Ingleichen alle
Würden/Digniteten vnd Stand/ mit allen Juribus, actionibus & oneribus
activis & passivis, gleich andern im Frieden begriffenen Ständen / kom-
men lassen wollen. Anlangend dann Drittens diejenige / welche zwar re-
stituiret, darben aber sich Beschwerd zu seyn vermeynen. Demnach Chur-
Fürsten vnd Ständ / vnd der Abwesenden Rätthe / Pottschaften vnd Ge-
sandten / zu Aufhebung aller Mißverständniß vnd Trennung / Beförde-
rung innerlicher mehrern Ruhe / Vertrauens vnd Zusammensetzung aller
Ständ / für vortrag: nützlich vnd rathsam befunden/ daß obermelten/ mit
gewisser Maaß/ restituiren, vnd zwar einem jeden aus denselben/ das jeni-
ge an Land vnd Leuten / Geist: vnd Weltlichen Gütern vnd Rechten / ohne
einig entgelt/ restituirt werde / was einem vnd andern/ vor der Exclusion, so
durch den Pragerischen Neben Recess erfolgt / auch vermöge/ vnd in Krafft
des Pragerischen Friedensschluß selbst gebürt hette/ allermassen / als wann
Er durch den Neben Recess darvon niemals were außgeschlossen worden/
also vnd dergestalt/ daß diese/ jetzt meldten Prager Frieden / vnd was der-
selbe in einem vnd andern verordnet/ nicht allein eben so wol vnd gleicher ge-
stalt genießen / als wann dieselbe gleich Anfangs darinn weren angenom-
men: vnd nie excludirt worden/ Sondern auch schuldig seyn sollen/ den Ca-
tholischen reciprocè dasjenige abzutretten/ vnd zu restituiren, was Ihnen/
vermöge des Prager Friedens obliegt; Vnd Wir nun vnsern geliebten
Vatterland nichts nothwendigers / als eben die Zusammensetzung aller
Ständt / mit Vns / als Ihrem von Gott vorgesezten Oberhäupt/ zu seyn
befinden/ Diesem allem nach / lassen wir es bey demjenigen/ was hierinn
von Chur: Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Rätthen/ Pottschaft-
ten / vnd Gesandten gehorsamlich vnd wolmeynend eingerathen worden/
auch vnser Orts allerdings verbleiben.

Von solcher Amnistia aber/ nehmen Wir hienit per expressum aus/
Erstlichen Vnsere Erb. Königreich: vnd Lande angehörtige Ständt vnd Vnter-
thanen/ auch derselben Haab vnd Güter/ außserhalb die Böhmisches Lehen ha-
ben/ vnd Reichs Ständt seyend/ so wol diejenige/ so Chur Sachsen l. vnd dero
Mitverwandten Augspurgischer Confession zugehanen/ vnd bey Ihro / bis zu
Aufrichtung des Prager Friedensschluß / verbliebenen Ständen Diensten sich
befunden/ dann solche alle sollen in der Amnistia verbleiben. Vors Andere solle
auch dasjenige/ was wegen des Erbstifts Magdeburg in dem Prager Frieden
abgehandelt/ in seinem Vigore bestehen/ vnd demselben weder jeko noch künfftig
durch die general Amnistia nichts präjudiciret werden. Desgleichen zum
Orts

Dritten/die Pfälkische Sache/vnd was derselben in personalibus & realibus anhanget/als welche hiemit nochmals auff die veranlaste sonderbare Tractatus remittirter verbleibet. Wie auch vort Bierdie/ alle die jentge gravamina, Klagen vnd præensiones, welche ihren Ursprung nicht von der offtrangezogenen Exclusion ab Amnistia, sondern anderst woher haben / die seyen gleich gemeine Reichs: oder particular gravamina, welche ein oder ander Stand haben, vnd führen möchte/so vnter dieser general Amnistia nicht verstanden / noch darin gezogen/sondern gleicher gestalt darvon separirt vnd ausgestellt seyn sollen. Vber das/vnd zum Fünfften/Erklären Wir vns noch weiters/ daß bey dergleichen/in Krafft dieser general Amnistia vnd Unsers Käyserlichen Pardons, ersolgender völligen restitution, den jenigen/welche vigore Amnistia generalis, an Gütern ichtwas zu restituiren haben/die sie titulo oneroso, als in solutum, oder sonsten als Ihre Vnterpfind/vnd anderm dergleichen titulo, wiederumb an sich bekommen/bis dahero ingehabt vnd genossen/alle ihre Jura vnd Actiones die sie vorhero gehabt/wie auch die Actiones evictionis, welche Ihnen durch solche restitution vnd Abtretung der Güter zugewachsen/reuisionis vnd andere in salvo vnd allerdings ungeschmeltet vorbehalten seyn/Jedoch die bona restituenda vor solche Eviction nicht haften/noch deswegen vorenthalten werden/Auch vnter dieser Abtretung die restituenten, sie haben gleich die Güter titulo oneroso seu lucroso besessen/etliche fructus perceptos vel percipiendos zu restituiren nicht schuldig seyn sollen. Wobey jedoch der alten Ehm Pfälkischen Wittiben Leibgeding vnd zugehörige Sachen ausgenommen / vnd bis zu den Pfälkischen Haupt tractaten, oder andere unsere Veranlassung verschoben wird. Wie in gleichem / was vnter wehrenden diesen Zeiten vnd Kriegsläufften für Schaden zugefügt/oder Kriegskosten verursacht worden/darunter auch allbereits würcklich bezahlte/oder sonst gutgemachte Straffen zu verstehen / solches alles vnd jedes/nach Ausweisung der / in obgedachter disposition des Pragerischen Friedens/allerdings gefallen vnd nachgesehen/Dargegen aber die versprochene/oder sonst angewiesene Geldstraffen nicht gefordert werden sollen/ auch die jentgen/welche also in die Amnistiam an: vnd auffgenommen / vnd wiederumb zu den Jhrigen restituirt worden/ auff anderer Ständt/ in Zeit dieser Kriegsbung/ durch die Waffen occupirte Güter/vnd etwa dahero anderwertig beschehene Cessiones, es seye gleich auff in: oder auswendige/oder andere gemachte Contractus, einigtiges Rechts sich nicht anmassen/noch zu prætendiren haben / sondern etnem vnd andern das seinige verbleiben / auch wiederumb gefolgt werden/wie es vor diesem Krieg gewesen/vnd derentwegen allbereits in dem Prager Frieden vorsehung beschehen/ Inmassen dann auch hierdurch allen den jentgen/

was sonst in jetztbemeldtem Prager Frieden versehen/noch auch der allbereits
ergriffener Handlung gravaminum, sie nühren hero/wo sie wollen/nicht solle de-
rogirt werden.

Betreffende aber/von was Zeit die general Amnistia,ratione restitutio-
nis,zu verstehen/Da finden Chur: Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden
Räthe/ Pottschafften vnd Gesandten/ daß es in Weltlichen Gütern / auff das
Sechzehen hundert vnd Dreyssigste Jahr / vnd in Geistlichen/auff das Sech-
zehen hundert Sieben vnd zwainzigste den zwölfften Novembris, vnd also in
ipso effectu der Weltlichen Güter halber/auff das jenige/was sich von der Zeit
an begeben/als der König in Schweden das erstemal auff des Reichs Boden
kommen/der Geistlichen Güter aber/noch etwas zuruck/auff obgemeldt Sech-
zehen hundert Sieben vnd zwainzigste/den zwölfften Novembris gemeynit ist ;
Erklären Uns derowegen gleicher gestalt dahin/daß es bey dem jenigen verblei-
ben solle/was deswegen in den Pragerischen Friedensschluß versehen/Nemlichen
daß die restitution der Weltlichen Güter vom Jahr Sechzehen hundert Dreyß-
sig/vnd der Geistlichen vom zwölfften Novembris Anno Sechzehen hundert
Sieben vnd zwainzig geschehen solle. Wann aber/vnd zu welcher Zeit/viele
besagte diese Unsere bewilligte Kaiserliche general Amnistia, ihren effect er-
reichen/publicirt vnd exequirt werden solle/haben Wir gnädiglich / vnd mit
mehrern vernommen/was massen Chur: Fürsten vnd Ständ des Reichs/ vnd
der abwesenden Räthe/Pottschafften vnd Gesandten/ihres Orts darfür gehalten
vnd befunden/daß nach dem derselben Rathschläg vnd Handlungen von der
Amnistia, zu dem Ziel vnd End angesehen / hierdurch die Bereinigung vnd
rechtschaffene Zusammensetzung der Ständ / mit Uns / als Ihrem höchsten
Oberhaupt/wider Unsere vnd des Heiligen Reichs allgemeine Feind / desto
ehender zu befördern vnd zu erhalten / daß alles das jenige / was offtbesagter
Amnistia halber tractirt, gehandelt vnd geschlossen würde/so lang vnd viel allers
seits vnverbündlich vnd vnvorgreiflich seyn solle/biß der vorgestellte Zweck vnd
effectus der würcklichen Bereinigung vnd Zusammensetzung aller Ständ/ mit
Uns/als Ihrem allerhöchsten Oberhaupt/jedoch den Reichs Constitutionen,
Religion: vnd Prophan Frieden/vnd Executions Ordnung gemäß / erlanget
vnd erfolget/bey welcher einmal gesetzten Cautel vnd præsupposito, sintemal es
ia billich/daß durch Erthellung solcher Amnistia, der vorgesezte Scopus vnd ef-
fect erreicht werde/die Chur: Fürsten vnd Ständ/vnd der abwesenden Räthe/
Pottschafften vnd Gesandten es nochmalen bewende liessen/vnangesehen/wobin
auch das wandelbare Glück der Waffen künfftig fallen möchte/vnd darauff Uns
gehorsamblich vnd aller vnterthänigst ersuchen vnd bitten/ diesen wolgemeynten
Boro

Vorschlag Unserer getreuen gehorsamen Ständ/nicht allein allergnädigst zu placitum, sondern auch alsobald solche Amnistiam generalem per Edictum ins Reich Publicum, folgendes zu end dieses allgemeinen Reichstags/ in den Reichs Abschied bringen/ vnd auff verhoffte Zusammensetzung/ gewisse annemliche ohne interessierte: in den Reichs Craisen gefessene Ständt/ zu Execution, welche/ ohne attendierung etlicher Exception, so wider die restitution eingewendet werden möchte/ verfahren sollen/ verordnen wolten. Vnd Wir dann ganz billich zu seyn befinden/ daß alles/ was hierinnen von Chur: Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Räten/ Pörschafften vñ Gesandten vns gehorsambist eingerathen/ gesucht vnd gebeten worden/ nicht eher statt habe/ biß die Zusammensetzung würcklich erlangt vnd erfolgt/ Also wollen wir/ daß alles das jentige/ was von offbesagter Amnistia dependirender restitution halber/ von Vns/ auff vorhergangenen Rath vnd Gutachten der allhier anwesenden Chur: Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Räten/ Pörschafften vnd Gesandten/ bewilliget/ vnd verordnet/ so lang vnd viel allerseits vnverbündlich vnd vnvorgreiflich seyn/ vnd verbleiben solle/ biß der vorgestellte Zweck vnd effectus der würcklichen Bereinigung vnd Zusammensetzung aller Ständt mit Vns/ als Ihrem allerhöchsten Oberhaupt/ iedoch den Reichs Constitutionen, Religion: vnd Prophan Frieden/ vnd Executions Ordnung gemäß/ erlangt vnd erfolgt/ bey welcher etnmal gesetzten Cautel vnd præsupposito, Wir es auch vnsers Orts bewenden lassen/ vnangesehen/ wohin das wandelbare Glück der Waffen künfftig fallen möchte/ Vnd gleich wie wir allem/ was mehr bemelte Chur: Fürsten vnd Ständt/ vnd der abwesenden Räte/ Pörschafften vnd Gesandten/ Vns in puncto Amnistia überreichtes Gutachten in sich helet/ gnädigst deferirt, also wollen wir auch/ vnd lassen es nicht weniger hierin bey mehr ermeltem von Chur: Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Räten Pörschafften vnd Gesandten/ vns vberreichtem wolgemeinten Rath vnd Meynung allerdings verbleiben/ daß nemlich dieses Unser Kaysertlich Edict in den Reichs Abschied gebracht/ vnd auff erfolgende obig erwehnte Zusammensetzung die Execution jetztberührten Unsers Kaysertlichen Edicts, gerathener massen würcklich erfolge. Versehen Vns diesem allem nach/ zu allen vnd jeden/ was Stands/ Würden/ oder Wesens die seynd/ an deme es haftet/ daß diese general Amnistia, noch zur Zeit allerseits vnvollzogen bleibe/ dieselbe gnädigst vnd ernstlich vermahnen/ Sie wollen Unsere/ als Ihres von Gott vorgesezten allerhöchsten Oberhauptis/ vnd dann der gesambten allhier/ vermittels Ihrer Abgesandten Räte vnd Pörschafften/ anwesenden Chur: Fürsten vnd Ständen/ ihrer auch sonahend anverwandten Mitglieder/ genädigste Väterliche vnd getreue Vorsorg

sorg/in schuldigste vnd gebührende Obacht stehen/ sich selbst/ vnd Ihr gelieb-
tes Vaterland mit auffhaltung der wäreklichen Zusammensetzung/ in noch
grössere Gefahr vnd desolation nicht stürzen/vnd hierdurch bey GOTT/ Ihrem
allerhöchsten Oberhaupt/bey dem Heiligen Reich/allen dessen getrewen/ gehor-
samben Gliedern vnd männiglich/die schwere Verantwortung des durch Sie
frembden dominat vnd vnterruckung/exponirten Vaterlands/ auff sich/ vnd
Ihre Posteritet nicht laden.

Mit Vhrkund diß Brieffs/ besiegelt mit Unserm auffgedrückten Käy-
serlichen Secret Insiegel. Der geben ist in Unserer vnd des Heiltgen Reichs
Stadt Regenspurg den zwainzigsten Tag des Monats August/Anno Sech-
sehen hundert Ein vnd Bierzig/Unsere Reiche/ des Römischen im Fünfften/
des Hungarischen im Sechzehenden / vnd des Böhaimischen im Bierzehenden.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium.



QX 4438a

gelieb-
n noch
Ihrem
gehör-
ch Ste
h/vnd

Kön-
Reichs
Sechs
nfften/
enden.

reæ

ULB Halle
004 788 265

3



V. 17







König / Erzherzog zu
 Steyer / zu Kärndten / zu
 Nieder Schlesien / Fürst
 Reichs zu Burgaw / zu
 Grafe zu Habsburg / zu
 graf in Elßaß / Herz auff
 lins / etc.

Entbieten vnd füge
 Chur: Fürsten vnd St
 seynd / hiermit zu wissen /
 das selbsten gnugsamb be
 ser Hochgeehrtister geliel
 Land Herz Ferdinand der
 dächtnuß / die ganze Zeit
 Ihme angelegen seyn la
 Jahr / entstandene Vnr
 gerissenes Mißtrawen /
 verlenhung des Allmächt
 vnd Sie die Chur: Für
 setzt werden; Wie dan
 fahrer / solcher seiner Fri
 setzt / biß der zu Prag / zw
 tigen / Hochgebornen / Jo
 ve vnd Berg / Landgrafen
 Nieder Laßnitz / vnd B
 schen Reichs Erzmarisch
 den letzten May / im ver
 sten Jahr / abgehandelter
 ligen Reichs Chur: auch



Drit-
 wohl
 Beiten/
 ungarn/
 vonien etc.
 aband / zu
 Ober: vnd
 römischen
 Gefürster
 ritz / Land
 nd zu Sa
 en Reichs
 Besens die
 vnd ohne
 ltig / Bn
 eich / wen
 dester Ge
 ühet / vnd
 zwainzig
 Reich / ein
 ig / durch
 uffgehebt /
 nstand ge
 vnd Bor
 ch nachge
 urchleuch
 hülch / Ele
 Ober: vnd
 yen Römi
 urfürsten /
 Drenssig
 i des Hei
 genommen
 wor

